

Kodex für Geschäftspartner



KODEX FÜR GESCHÄFTSPARTNER

Das Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München und dessen Tochtergesellschaften (nachfolgend MRI) haben sich zu nachhaltigen und ethischen Geschäftspraktiken in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, Übereinkommen und Vorschriften verpflichtet.

Das MRI legt Wert auf Geschäftspartner, die dieselben Wertehaltungen, Compliance-Grundsätze und ethischen Prinzipien verfolgen wie das MRI selbst.

In diesem Verhaltenskodex hat das MRI seine Anforderungen und Grundsätze an die Zusammenarbeit mit seinen Geschäftspartner, insbesondere zur Einhaltung ethischer Standards, des anwendbaren Rechts und zur Integrität festgeschrieben. Das MRI erwartet von seinen Geschäftspartner, dass diese ihre Mitarbeitenden über die Grundprinzipien dieses Kodex informieren und sie in allen Geschäftsbereichen umsetzen und einhalten. Zudem erwartet das MRI von seinen Geschäftspartner, darauf hinzuwirken, dass auch deren Geschäftspartner (Subunternehmer) die hierin festgelegten Grundsätze einhalten.





1. Grundsatz

Die Geschäftspartner des MRI halten diesen Kodex sowie nationale und internationale Gesetze und Vorschriften ein.

2. Grundsaterklärung zur Achtung der Menschenrechte und des Umweltschutzes

Das MRI bekennt sich zur Achtung der Menschenrechte und des Umweltschutzes sowie zur Verantwortung für seine Lieferkette. Wir setzen geltendes Recht um, respektieren die international anerkannten Menschenrechte und tragen Sorge dafür, im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit Menschenrechtsverletzungen vorzubeugen.

Wir erwarten, dass sowohl unsere Beschäftigten als auch unsere Geschäftspartner ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen und Verstöße gegen Menschenrechte und Umweltschutz vermeiden. Wir fordern unsere Lieferanten dazu auf, unsere menschenrechtlichen Anforderungen an Subunternehmer weiterzugeben.

Um die Auswirkungen unseres Handelns auf Menschenrechte und Umweltschutz zu überprüfen, haben wir eine Risikoanalyse durchgeführt. Auf dieser Grundlage leiten wir Maßnahmen zur Abwendung potentieller Risiken ab, richten unsere Management-Prozesse entsprechend aus und sensibilisieren Beschäftigte, Geschäftspartner und Lieferanten für diese Themen.



HUMAN RIGHTS

Es wurden insbesondere die folgenden menschenrechtlichen Handlungsfelder auf Grundlage der Risikoanalyse identifiziert, die entlang unserer Lieferkette von Relevanz sein können:

- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei
- Arbeitsschutz
- Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
- Recht auf Arbeit, fairen Lohn, sichere Arbeitsbedingungen und soziale Sicherheit
- Verbot der Diskriminierung, Recht auf Chancengleichheit und Gleichbehandlung
- Umweltschutz

Für Beschwerden und Hinweise auf Menschenrechtsverstöße steht unsere Ombudsperson zur Verfügung. Diese Möglichkeit der Meldung steht jedem offen. Parallel dazu ist es jederzeit möglich, sich auch an die/den Menschenrechtsbeauftragte(n) zu wenden. Sämtliche Meldungen werden vertraulich behandelt.

Bei Verletzungen von menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflichten, werden mögliche Abhilfemaßnahmen besprochen und Schritte eingeleitet, um das Ausmaß der Verletzungen zu minimieren bzw. zu beseitigen.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Überprüfung der Einhaltung und Umsetzung unserer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht. Es wird kontinuierlich geprüft, wo in unseren Lieferketten besondere Risiken für Menschenrechtsverletzungen bestehen. Fortschritte in der Umsetzung und Entwicklung werden jährlich berichtet.



3. Unlautere Geschäftspraktiken/Korruption

Jede Art von Korruption und unzulässiger Einflussnahme ist den Geschäftspartner des MRI verboten. Bei den Beschäftigten des MRI handelt es sich um Amtsträger. Diese sind entsprechend ihrer Stellung im MRI in den Beschaffungsprozess eingebunden. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten und dem Anschein unzulässiger Beeinflussungen sollen Verträge für Beratungsleistung durch das MRI nicht mit einzelnen Beschäftigten geschlossen werden. Hierzu können Sie sich an drittmittel@mri.tum.de wenden. Ausnahmen von diesem Grundsatz benötigen eine Genehmigung durch die Personalabteilung des MRI.

Die Geschäftspartner dürfen sich weder direkt noch indirekt an jeglicher Form von Korruption, Erpressung, Unterschlagung oder Bestechung beteiligen und diese auch nicht tolerieren. Die Geschäftspartner dürfen keine Vorteile oder andere Mittel anbieten oder annehmen, um sich einen unzulässigen oder unlauteren Vorteil zu verschaffen. Die Geschäftspartner dürfen niemals zulassen, dass ein Dritter im Namen des Geschäftspartners korrupte Praktiken ausübt.

Um den Anschein von Korruption zu vermeiden, verzichten die Geschäftspartner auf jegliche Geschenke und Einladungen an die Beschäftigten des MRI oder deren Angehörige.

100 EURO

100 EURO

EURO

4. Spenden und Sponsoring

Spenden an das MRI bzw. Sponsoring erfolgen nie zur Beeinflussung von Beschaffungsentscheidungen. Die Spenden gehen immer direkt an das MRI. Zuwendungen an einzelne Beschäftigten des MRI sind untersagt. Sponsoring muss stets angemessen und adäquat zur Gegenleistung sein.

Für weitere Informationen hierzu können Sie sich an drittmittel@mri.tum.de wenden.

5. Interessenkonflikte

Die Geschäftspartner haben alle Interessenkonflikte zu vermeiden, die die Geschäftsbeziehung mit dem MRI nachteilig beeinflussen können.

Verbindungen der Geschäftspartner zu Beschäftigten des MRI, die zu Konflikten zwischen persönlichen Interessen und Interessen des MRI führen könnten, werden von den Geschäftspartner gegenüber der Stabsstelle Compliance (compliance@mri.tum.de) offengelegt.

6. Fairer Wettbewerb

Jede Geschäftstätigkeit der Geschäftspartner steht im Einklang mit den Regeln des fairen Wettbewerbs. Die Geschäftspartner halten die einschlägigen kartell- und wettbewerbsrechtlichen Gesetze ein. Geschäftspartner beteiligen sich weder an kartellrechtswidrigen Absprachen noch nutzen sie eine möglicherweise marktbeherrschende Stellung missbräuchlich aus.



7. Schutz geistigen Eigentums

Die Geschäftspartner respektieren den Schutz geistigen Eigentums Dritter.

8. Handelsbeschränkungen und Geldwäsche

Die Geschäftspartner halten geltende Handels- und Wirtschaftsbeschränkungen sowie die gesetzlichen Bestimmungen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ein.

9. Vertrauliche Informationen/Datenschutz

Die Geschäftspartner stellen mit angemessenen Mitteln sicher, dass ihre Beschäftigten keine vertraulichen Informationen missbrauchen und beachten alle jeweils geltenden Persönlichkeits- und Datenschutzrechte. Insbesondere im Umgang mit medizinischen Patientendaten wird höchste Diskretion gewährleistet.



10. Illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit

Die Geschäftspartner beschäftigen und entlohnen ihre Mitarbeiter*innen in gesetzeskonformer Weise und beschäftigen nur Personen, welche über eine gültige Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis verfügen. Die Vorschriften zum Gesundheitsschutz und der Arbeitssicherheit werden durch den/die Geschäftspartner/in eingehalten. Jegliche Form von Kinderarbeit oder Zwangsarbeit ist zu unterlassen.

11. Überwachung und Nachweispflichten

Die Geschäftspartner verpflichten sich, ihren Mitarbeitenden die Inhalte dieses Kodex zu vermitteln und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen bekannt zu machen. Auf Anfrage des MRI haben die Geschäftspartner alle zu einer Ersteinschätzung notwendigen Informationen korrekt und vollständig im Rahmen einer Selbstbeurteilung mitzuteilen. Die Geschäftspartner haben das MRI über Ereignisse zu unterrichten, die den Grundsätzen des Kodex entgegenstehen.

Die Geschäftspartner sind verpflichtet, einen Verdacht auf Fehlverhalten im Rahmen der Geschäftsbeziehung an die Stabsstelle Compliance (compliance@mri.tum.de) zu melden.



12. Umweltschutz

Die Geschäftspartner sind verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben für den Umwelt- und Klimaschutz einzuhalten. Die Geschäftspartner setzen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für den effizienten Einsatz von Ressourcen ein.

13. Sanktionen bei Verstößen

Jeder Verstoß gegen die genannten Prinzipien wird vom MRI in jedem Einzelfall rechtlich bewertet.

Das MRI behält sich das Recht vor, bei Nichtbeachtung dieses Kodex innerhalb einer angemessenen Frist geeignete Abhilfemaßnahmen zu fordern.

Bei schweren Verstößen (z.B. bei der Begehung von Straftaten, Verstoß gegen Menschenrechte) behält sich das MRI angemessene Sanktionen gegenüber den jeweiligen Geschäftspartner vor. Dies kann zur sofortigen Beendigung der Geschäftsbeziehung sowie zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und sonstigen Rechten führen.



**Chief Compliance Officer
und Menschenrechtsbeauftragte/r**

Kontaktdaten:
Trogerstraße 20, 81675 München
Telefon: 089/4140 – 5208
E-Mail: compliance@mri.tum.de

Ombudsperson

Kontaktdaten:
E-Mail: Ombudsperson.MRI.TUM@bakertilly.de
Telefon: 089/55066 – 539